

Allgemeine Bedingungen der Screen Visions GmbH für die Anmietung von audiovisueller und sonstiger Technik

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Vertragsschluss
- III. Angebot und Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen
- IV. Lieferung, Versand, Verpackung
- V. Lieferzeit/Lieferverzug
- VI. Höhere Gewalt
- VII. Gewährleistung
- VIII. Personal
- IX. Nachunternehmen
- X. Gewerbliche Schutzrechte
- XI. Produkthaftung
- XII. Versicherungen
- XIII. Abtretung, Aufrechnung
- XIV. Datenschutz
- XV. Geheimhaltungspflicht
- XVI. Kündigung
- XVII. Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

1. Screen Visions GmbH – nachfolgend „SV“ - mietet vom Vermieter – nachfolgend „Lieferant“ - audiovisuelle Technik (Videowände, TV- und Plasmabildschirme, Videozuspielgeräten, Kameras, Verkabelungen, Licht- und Tonanlagen) um diese an ihre Kunden weiter zu vermieten. Darüber hinaus mietet SV auch allgemeine Technik, die notwendig wird, um die audiovisuelle Technik zum Einsatz zu bringen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, nachfolgend für alle Verträge und Vertragsarten „Auftraggeber“ genannt.
2. Audiovisuelle Technik und allgemeine Technik werden nachfolgend auch als „Mietgegenstand“ oder „Mietgegenstände“ bezeichnet.
3. Wesentlicher Bestandteil der Aufträge ist die absolut fristgerechte Erbringung der Leistungen, da jede Verzögerung zu erheblichen Schäden führen kann und insbesondere die termingerechte Abwicklung der Veranstaltungen, bei denen die Mietgegenstände eingesetzt werden sollen, gefährdet. In gleichem Maße ist auch die qualitätsgerechte Durchführung der Veranstaltungen sicherzustellen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und dem Erfordernis, eine frist- und qualitätsgerechte Ausführung der Projekte bzw. Veranstaltungen der Kunden zu garantieren, regeln nachfolgende Bedingungen ergänzend zu den Regelungen im Vertrag die rechtlichen Beziehungen zwischen SV und dem Lieferanten.
4. Diese Bedingungen gelten für alle Anmietungen von audiovisueller und sonstiger Technik durch SV. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen

abweichende oder diese ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausgeschlossen und gelten nur, wenn und soweit SV diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine Entgegennahme oder vorbehaltlose Bezahlung von Waren, Materialien, Teilen, Ausrüstungen, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten stellt auch dann keine Zustimmung oder Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar, wenn eine Entgegennahme oder vorbehaltlose Zahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten erfolgt.

5. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des §14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

1. Sämtliche Bestellungen und Verträge sowie Ergänzungen oder Änderungen davon bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden jeglicher Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SV.
2. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die entsprechende Kommunikation, d.h. insbesondere Bestellungen und Auftragsbestätigung, per Telefax, per elektronischer Datenübermittlung (z. B. EDI), oder per E-Mail als PDF-Dokument erfolgt.
3. Sämtliche Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage einer von SV abgegebenen Bestellung. Der Inhalt der Bestellung selbst sowie die in einer Bestellung in Bezug genommenen technischen/funktionalen Leistungsbeschreibungen, sonstigen Dokumente und andere vertragliche Abreden sowie diese Bedingungen werden Bestandteil eines jeden Vertrages. Im Fall von Abweichungen zwischen diesen Bedingungen und den in der Bestellung aufgeführten Regelungen gelten die Regelungen aus der Bestellung vorrangig vor diesen Bedingungen. Der Lieferant hat eine Bestellung innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Zugang schriftlich zu bestätigen. Sofern SV binnen dieser Frist keine Ablehnung der Bestellung oder Auftragsbestätigung erhält, gilt die Bestellung als bestätigt und angenommen.
4. Jede Bestellung, deren Zugang der Lieferant nicht bestätigt, die der Lieferanten aber ganz oder teilweise ausführt, gilt als vom Lieferanten angenommen.
5. Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung werden nur wirksam, wenn und soweit SV sie ausdrücklich akzeptiert und schriftlich bestätigt.
6. Die in einer Lieferprognose („Forecast“) angegebenen Mengen sind unverbindlich und stellen keine verbindliche Zusage seitens SV auf Anmietung von Mietgegenständen dar, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die in den von SV ausgestellten Lieferanweisungen/ Lieferplänen enthaltenen Mengen und Liefertermine für die Lieferungen sind für den Lieferanten verbindlich, es sei denn, diese sind für den Lieferanten unzumutbar.

III. Angebot und Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

1. Aufgrund der unter Ziffer I dargelegten Besonderheiten gelten alle vereinbarten Preise für Lieferungen und Leistungen als Festpreise. Der Preis wird vom Lieferanten bis

zur Beendigung des jeweiligen Auftrages bzw. der Veranstaltung garantiert. Preiserhöhungen sind ausgeschlossen.

2. Rechnungen müssen gesondert übersandt werden. Sie dürfen in keinem Fall der Warensendung beigelegt werden. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, sofern nichts anders schriftlich vereinbart ist, 14 Tage nach Rechnungseingang abzgl. 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug.
3. Zahlungsfristen sind mit der Absendung eines Zahlungsmittels oder der Erteilung eines Zahlungsauftrages erfüllt. Bei vorzeitiger Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit Ablauf der vereinbarten Lieferfrist.
4. Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB sind ausgeschlossen. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass SV nur für Verzugszinsen in Höhe von 5% (fünf Prozent) Punkten über dem Basiszinssatz gemäß §247 BGB haftet.

IV. Lieferung, Versand, Verpackung

1. Die Lieferung der Mietgegenstände erfolgt „Frei“ an die von SV genannte Lieferadresse.
2. Mehrkosten, die durch beschleunigte Beförderung zur Einhaltung vereinbarter Liefertermine entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Die Mietgegenstände sind beim Transport durch den Lieferanten ausreichend gegen alle Schäden zu versichern.
4. Bei Versand direkt an den Kunden von SV oder an SV ist die Lieferung möglichst in Rollkisten (Flightcases) oder palettiert auf Europaletten anzuliefern. Die gepackte Palette darf einschließlich Palettenuntersatz eine maximale Höhe von 1,25 m nicht überschreiten, wobei darauf zu achten ist, dass die Pakete nicht über die Palette hinausragen.
5. Bei Nichteinhaltung der Versandvorschriften ist SV berechtigt, nach freier Wahl die Sendung unfrei an den Lieferant zurückzusenden oder diesem die durch die Nichteinhaltung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
6. Alle sonstigen Neben- und Verpackungskosten trägt der Lieferant. Dies gilt auch für Produkte, die eine besondere Versandart und/oder Verpackung erfordern.
7. Bei unsachgemäßer Verpackung und/oder Versendung ist SV berechtigt, dem Lieferanten den dadurch verursachten Schaden, insbesondere einen höheren Bearbeitungsaufwand in Rechnung zu stellen.
8. Teil- oder Mehrlieferungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SV zulässig. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten für Versand und Transport gehen zu Lasten des Lieferanten. Mehrlieferungen dürfen nicht berechnet werden.
9. Im Falle von Minderlieferungen ist SV entweder berechtigt, diese mit den Folgen der vorstehenden Ziffer zurück zu weisen (im Falle der nicht genehmigten Teillieferung) oder aber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Papieren und Lieferscheinen immer die Kennzeichnungen wie Besteller, Projektnummer, Bestellnummer anzugeben. Jeder Lieferung

muss ein Lieferschein beigelegt werden. Für Folgen aus einem entsprechenden Versäumnis ist der Lieferant verantwortlich.

V. Lieferzeit/Lieferverzug

1. Termine zur Anlieferung der Mietgegenstände sind aufgrund der unter Ziffer I dargelegten Besonderheiten absolut verbindlich und unbedingt einzuhalten. Der Lieferant garantiert die Einhaltung der Termine.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, SV unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Die vorbehaltlose Entgegennahme einer verspäteten Lieferung der Lieferungen begründet keinen Verzicht auf Ansprüche, die SV wegen der verspäteten Lieferung zustehen; gleichermaßen gilt auch eine vollständige oder teilweise Zahlung nicht als Anerkenntnis, dass die entsprechende Lieferung von Lieferungen gemäß der Bestellung, diesen Bedingungen oder sonstigen Regelungen erfolgt ist.
4. Ist der Lieferant in Verzug, so ist SV berechtigt, nach vorheriger vergeblicher Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz bzw. die Mehrkosten für Ersatzbeschaffung zu verlangen.
5. Sollte der Lieferant vereinbarte Termine zur Lieferung der Mietgegenstände nicht einhalten und er diese Überschreitung zu vertreten haben, so hat er für jeden Werktag (Montag bis Samstag) der Überschreitung der Lieferfrist 0,3 % der Netto-Abrechnungssumme als Vertragsstrafe zu zahlen.

Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf 5 % der vereinbarten Netto-Abrechnungssumme begrenzt. SV ist berechtigt, die verwirkte Vertragsstrafe bereits von Rechnungen des Lieferanten in Abzug zu bringen.

Soweit SV ein höherer Schaden entsteht, kann er den Lieferanten auf Ersatz sämtlicher durch die Überschreitung von Lieferterminen verursachter Schäden in Anspruch nehmen. Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugschaden angerechnet.

Soweit sich Lieferfrist aufgrund etwaiger berechtigter Ansprüche des Lieferanten auf Fristverlängerung verschiebt oder soweit eine Lieferfrist zwischen den Parteien einvernehmlich neu festgelegt werden, gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung auch für die verschobenen oder neu vereinbarten Fristen. Im Verzugsfalle ist also die Nichteinhaltung des neuen Liefertermins vertragsstrafenbewehrt, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

VI. Höhere Gewalt

Als Ereignis höherer Gewalt gilt das Eintreten eines unvorhersehbaren und außerhalb des zumutbaren Kontrollbereichs einer Partei liegenden Ereignisses oder einer Bedingung, einschließlich Naturkatastrophen oder Katastrophen wie Epidemien, nukleare Unfälle, Feuer, Überschwemmungen, Taifune oder Erdbeben, Krieg, Aufruhr, Sabotage oder Revolutionen, jedoch nicht Streiks, Arbeitskämpfe oder Aussperrungen des Personals des Lieferanten oder von dessen Subunternehmern. Ein Ereignis höherer Gewalt entbindet die betroffene Partei von ihren

vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer eines solchen Ereignisses, höchstens jedoch über einen Zeitraum von sechs (6) Wochen. Nach Ablauf dieses Höchstzeitraums sind SV und der Lieferant – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Gewährleistung

1. Der Lieferant haftet für Mängel der Mietgegenstände bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit und ist verpflichtet, alle Aufwendungen zu tragen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Mängelhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SV bleiben unberührt.
2. Der Lieferant garantiert die in den Prospekten und Beschreibungen gemachten Angaben in Bezug auf die Eigenschaften der Mietgegenstände ausdrücklich. Er garantiert, dass die gelieferten Mietgegenstände in Qualität, Zusammensetzung, Form, Verarbeitung und Aufmachung der Warenbeschreibung und den vorgelegten Mustern bzw. der Spezifikation der Bestellung entspricht. Die solchermaßen zugesicherten Eigenschaften gelten auch für Nachlieferungen.
3. Sollten die Mietgegenstände nicht mehr der ursprünglichen Beschreibung, der Spezifikation oder dem Muster entsprechend geliefert werden können, so ist die Abweichung so rechtzeitig, dass SV ggf. einen anderen Lieferanten suchen kann, durch den Lieferanten anzuzeigen. Die Abweichung ist durch SV zu genehmigen. Gleiches gilt für nach Auftragsvergabe durchgeführte Konstruktionsänderungen, auch wenn diese dem Fortschritt dienen, sowie für Änderungen der Beschreibung der Mietgegenstände.
4. Der Lieferant erbringt seine Lieferungen/Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik. Er hat die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die Auflagen der Behörden zu erfüllen, gerichtliche und behördliche Entscheidungen zu beachten und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien zugrunde zu legen.
5. Eine Untersuchungspflicht für Mietgegenstände, insbesondere wenn deren Verpackung nicht beschädigt ist, besteht für SV nicht. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Beschädigung der Verpackung bei Anlieferung erkennbar war.
6. SV hat das Recht, die Art und Weise der Nacherfüllung zu bestimmen. Der Lieferant ist berechtigt, die von SV gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, sofern eine solche Leistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
7. SV ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln der Mietgegenstände auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht. Soweit möglich, wird SV den Lieferanten vor Ausführung der Mangelbeseitigung unterrichten.
8. SV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mangelhafte Mietgegenstände zu Lasten und auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.
9. Der Lieferant trägt sämtliche Mehrkosten, die aus Mängeln der Mietgegenstände entstehen.
10. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant SV auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Lieferant hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

11. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt –außer in Fällen arglistiger Täuschung –mindestens drei (3) Jahre, es sei denn, es gelten längere gesetzliche Fristen oder wurden zwischen SV und dem Lieferanten vereinbart.

VIII. Personal

1. Der Lieferant garantiert, über das notwendige Personal sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte zu verfügen, die zur fach- und fristgerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind.
2. Der Lieferant ist zur Erfüllung aller in der Bundesrepublik Deutschland geltenden, den Einsatz der Mietgegenstände betreffenden Gesetze verpflichtet. Er ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers, namentlich sämtlicher Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AentG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie zur Einhaltung der seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen einzuhalten.
3. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass eventuelle Nachunternehmer sowie alle nachgeordneten Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken.
4. Insbesondere hat der Lieferant die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der Lieferant garantiert die Auswahl der bestgeeigneten Stoffe und Bauteile, die zweckentsprechende und sachgemäße Ausführung, das einwandfreie Funktionieren der Mietgegenstände sowie die Eignung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend der Vorgaben.
5. Der Lieferant stellt SV im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Lieferanten oder eines seiner Nachunternehmer und aller weiterer nachgeordneter Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden.
6. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm beispielsweise die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

IX. Nachunternehmen

1. Jegliche Einschaltung von Nachunternehmern durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SV. Beabsichtigt der Lieferant, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen und den Namen, die Anschrift und die Berufsgenossenschaft der vorgesehenen Nachunternehmer benennen.
2. Auf Verlangen von SV hat der Lieferant geeignete Nachweise in Bezug auf die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Nachunternehmer

vorzulegen; dazu gehört auch der Nachweis, dass die Nachunternehmer ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen.

3. Der Lieferant und seine genehmigten Nachunternehmer werden ausschließlich geeignetes und qualifiziertes Personal einsetzen. Der Lieferant hat den Nachunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat. Das Gleiche gilt für die Vergabe von Leistungen durch den Nachunternehmer an weitere Unternehmen. Wenn der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung Nachunternehmer einsetzt, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen.

X. Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Mietgegenstände mit deren Bezeichnungen und Ausstattungen uneingeschränkt vertrieben werden dürfen und insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster) Dritter oder entsprechender gesetzlicher Bestimmungen verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, SV von sämtlichen aus einer Verletzung solcher gewerblichen Schutzrechte entstehenden Ansprüche freizustellen. Weiter kann SV den darüber hinausgehenden Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns ersetzt verlangen.

XI. Produkthaftung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass alle von ihm angebotenen und/oder gelieferten Mietgegenstände den Normen, Richtlinien, Bestimmungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften für den Vertrieb und die vorgesehene Verwendung entsprechen.
2. Wird SV von Dritten – gerichtlich oder außergerichtlich – aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, SV von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Mangel an dem vom Lieferanten gelieferten Mietgegenstand, Teil, Material oder Lieferungen verursacht wurde. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn der Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit der Grund für den Schaden im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, so muss der Lieferant beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

XII. Versicherungen

1. Der Lieferant hat die überlassene Ware gegen jegliche Art von Verlust und Beschädigung zu versichern.
2. Der Lieferant weist SV binnen einer Frist von 14 Tagen nach Vertragsschluss folgende Versicherungen nach und verpflichtet sich, diese in dem dargestellten Umfang mindestens bis zur Abnahme aufrechtzuerhalten:

Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme, jeweils pro Schadensereignis: für Personenschäden von 5 Mio. € und für Sach- und Vermögensschäden ebenfalls 5 Mio. €. Die jeweilige Deckungssumme ist keine Haftungshöchstgrenze.

Der Lieferant hat SV den Abschluss der vorgenannten Versicherungen durch Übersendung von vollständigen Kopien der Versicherungsverträge unaufgefordert nachzuweisen verbunden mit einer schriftlichen Erklärung der Versicherung, in der sich diese gegenüber dem SV verpflichtet, ihn unverzüglich zu informieren, falls der Versicherungsschutz gleich aus welchem Grund entfällt oder die Versicherung aufgehoben wird.

Sämtliche Zahlungsansprüche des Lieferanten werden frühestens fällig, nachdem der Lieferant das Bestehen der von ihm abzuschließenden Versicherungen nachgewiesen hat. Vor Beginn der Vertragserfüllung hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm beauftragten Nachunternehmer ebenfalls eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Er wird dies SV auf Verlangen nachweisen.

XIII. Abtretung/Aufrechnung

1. Ansprüche gegen SV dürfen an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung von SV abgetreten werden.
2. SV ist berechtigt, ihre gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend zu machen.
3. Eine Aufrechnung durch den Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen erfolgen.

XIV. Datenschutz

SV bedient sich der elektronischen Datenverarbeitung und speichert zu diesem Zweck die personen- und geschäftsbezogenen Daten des Lieferanten im Rahmen der DSGVO.

XV. Geheimhaltungspflicht

1. Sämtliche Informationen, insbesondere technischer, industrieller, produktionsbezogener, geschäftlicher und/oder finanzieller Art, die dem Lieferanten von SV, ihren verbundenen Unternehmen oder Vertretern zugänglich oder verfügbar gemacht werden, sind vertraulich, soweit die vertraulichen Informationen (i) nicht allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass der Lieferant diese Vertraulichkeitspflichten verletzt hat, (ii) dem Lieferanten nachweislich nicht schon vor Erhalt und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren, (iii) dem Lieferanten von Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben werden oder soweit SV einer Weitergabe der vertraulichen Informationen zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten unabhängig davon, wie die jeweiligen Informationen zugänglich gemacht wurden, sei es mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise; die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für Konstruktionen, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, elektronische Medien, Software und entsprechende Dokumentationen, Muster und Prototypen. 20.2 Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 20.1 dürfen vom Lieferanten nur in Zusammenhang mit und für die Zwecke der Bestellung verwendet, vervielfältigt und verwertet werden und nur solchen Personen im Geschäftsbetrieb des Lieferantenzugänglich gemacht werden, die zum Zwecke der Lieferung von Lieferungen an SV zwingend in deren Nutzung einbezogen werden müssen und die in vergleichbarer Weise

zu diesen Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von SV vertrauliche Informationen Dritten, Subunternehmern oder Zulieferern gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von SV sind alle von SV stammenden Informationen unverzüglich vollständig an SV zurückzugeben oder zu vernichten.

2. SV behält sich sämtliche Rechte an diesen Informationen vor (einschließlich Urheberrechte und das Recht, gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, etc. zu beantragen).
3. Erzeugnisse, die nach von SV entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen oder Modellen, hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für SV-Druckaufträge.
4. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt ungeachtet des Grundes der Beendigung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

XVI. Kündigung

1. Der Mietvertrag ist ordentlich nicht kündbar.
2. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den vertragsschließenden Parteien vorbehalten.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist der Sitz von SV Erfüllungsort, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand aus dem Vertragsverhältnis und allen damit in Zusammenhang stehenden oder daraus resultierenden Rechtsangelegenheiten ist der Sitz von SV. SV hat das Recht, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen SV und dem Lieferanten unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.
4. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Der Lieferant erklärt sich schon jetzt damit einverstanden, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Stuttgart, 30.03.2020.